



Gemeinde Hohe Börde

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde auf seiner Sitzung am **10.12.2019** die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Anspruch auf Kinderbetreuung
- § 3 Tagespflege
- § 4 Aufgaben der Tageseinrichtung
- § 5 An-, Um- und Abmeldungen
- § 6 Mitteilungen an die Tageseinrichtung
- § 7 Aufsicht
- § 8 Unfallversicherungsschutz
- § 9 Elternvertretung und Kuratorium
- § 10 Gastkinder
- § 11 Verpflegung
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Schließzeiten

II. Abschnitt

Kostenbeitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde

- § 14 Kostenbeitrag und sonstige Gebühren
- § 15 Kostenbeitrags- und Gebührensatzung
- § 16 Zahlungsverzug
- § 17 Datenschutz
- § 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Tageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde verfolgen mit dem Erhalt von Spenden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Verwendung von Spenden ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Spenden dienen ausschließlich der Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder.
- (3) Die Tageseinrichtungen verwenden die Spenden selbstlos und verfolgen damit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Spendenmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für das Personal gibt es keine Zuwendungen aus Spendenmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung bzw. Schließung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Spendenguthaben an den Träger der Tageseinrichtung oder entsprechend der Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Hohe Börde hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz (§ 3 Absatz 3 und 4 KiFöG LSA) in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Rechte des Kindes werden von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (3) Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden, Städte oder Verbandsgemeinden außerhalb des Landkreises ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde möglich, soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für Kinder anderer Gemeinden, Städte oder Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises, hier haben sich die abgebende Gemeinde und die aufnehmende Gemeinde zu vereinbaren.
- (4) Bei Wegzug aus der Gemeinde Hohe Börde kann ein Kind maximal noch einen Monat vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Hohe Börde weiterbetreut werden.

§ 3 Tagespflege

Die Betreuungsgrundsätze und die Bezuschussung werden über einen gesonderten Vertrag zwischen den drei Vertragsparteien (Tagespflegeperson, Personensorgeberechtigte und Gemeinde) geregelt.

§ 4 Aufgaben der Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 des KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Verbindliche Grundlage für ihre Arbeit ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.
- (2) Die Einrichtungen arbeiten nach bekannten Methoden, welche mit einrichtungsspezifischen Konzepten untersetzt sind. Der Träger verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem.
- (3) Bei Anmeldung eines Kindes werden mit den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Gesamteinrichtung in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie Konzeption der Einrichtung, u. ä. vermittelt. Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes, einer Vereinbarung, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind allein kommen und gehen darf.

§ 5 An-, Um- und Abmeldungen

- (1) Anmeldungen können laufend vorgenommen werden. Für die Hortbetreuung sollte abweichend von Satz 1 die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind dabei schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Änderungen der Betreuungsvereinbarungen sind für Krippen- und Kindergartenkinder zum 10. eines Monats für den folgenden Monat möglich. Für Hortkinder sind Änderungen der Betreuungsvereinbarungen zum 01.02. und zum 01.08. möglich.
- (3) Die Abmeldung hat schriftlich beim Träger der Tageseinrichtung zu erfolgen und ist jeweils zum letzten Tag des Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
Erfolgt die Abmeldung nicht fristgemäß, ist die Gebühr für den Folgemonat weiterhin zu entrichten.
- (4) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann abweichenden An-, Um- und Abmeldeterminen durch den Träger der Einrichtung zugestimmt werden. (z. B. Wohnortwechsel, beginnende Elternzeit und in besonders zu begründenden Einzelfällen). Ein Anspruch besteht nicht.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn Personensorgeberechtigte trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen oder sie die in der Betreuungsvereinbarung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 6

Mitteilungen an die Tageseinrichtung und Medizinische Betreuung

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sind ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Tageseinrichtung am gleichen Tag zu unterrichten.
- (3) Nach Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen. Die Kosten für die Ausstellung dieser Bescheinigung werden von der Gemeinde Hohe Börde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf Antrag und Beifügen der Quittung erstattet.
- (4) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten (gem. des geltenden Infektionsschutzgesetzes) und Parasiten innerhalb der Familie muss das Kind der Tageseinrichtung fernbleiben.
- (5) Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden neben der Erstversorgung unverzüglich die Personensorgeberechtigten durch die Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Personensorgeberechtigten Angaben dazu gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Personensorgeberechtigten oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung herangezogen.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten ist der Tageseinrichtung jede Änderung der Wohnanschrift und der Arbeitsstelle unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger der Tageseinrichtung nicht.

§ 7

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer pädagogischen Fachkraft gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden pädagogischen Fachkraft.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von der und zur Tageseinrichtung obliegt dem/n Personensorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben hat/haben.
- (3) Das Kind wird grundsätzlich nur an die Personensorgeberechtigten übergeben. Soll ein Kind von einer von den Personensorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Tageseinrichtung eine schriftliche Voll-

macht des/der Personensorgeberechtigten für die Person vorliegen. Auf Verlangen ist der Personalausweis vorzulegen.

§ 8

Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen sowie auf dem direkten Wege von und zu den Tageseinrichtungen sind die Kinder entsprechend der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen versichert.

§ 9

Elternvertretung und Kuratorium

Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 KiFöG LSA gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung jedes einzelnen Kindes, ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischer Fach- und Hilfskräften unabdingbar notwendig. Weitere Aufgaben der Elternvertretung und des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung regelt § 19 KiFöG LSA sowie die Satzung zum Wahlverfahren der Elternvertretungen.

§ 10

Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die nicht ständig in den Einrichtungen angemeldet sind und nur eine kurzzeitige Betreuung in Anspruch nehmen.
- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Tageseinrichtung und nach Einwilligung der Leitung der Einrichtung gewährt werden.
Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalendermonat.
- (3) Personensorgeberechtigte, deren Kinder nicht im Hort angemeldet sind, können auf schriftlichen Antrag ihre Kinder während der Ferien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze im Hort betreuen lassen. Die Anmeldung muss spätestens acht Wochen vor Ferienbeginn im Hort vorliegen.

§ 11

Verpflegung

- (1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 (7) KiFöG LSA gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.
- (2) Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 12

Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen öffnen in der Regel montags bis freitags von 6:00 bis 17:00 Uhr, bei Bedarf bis 18:00 Uhr.
- (2) Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Wird die in der Betreuungsvereinbarung festgelegte Betreuungszeit überzogen, wird den Personensorgeberechtigten eine zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Die Gebühr ist im Gebührentarif geregelt.
- (3) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Tageseinrichtungen verbleibt das Kind bei der diensthabenden pädagogischen Fachkraft, falls der Gesamtein-

richtungsleitung von den Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde.

§ 13

Schließzeiten

- (1) Von den Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde ist nur eine Tageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet. Ein Betreuungsbedarf in einer anderen Einrichtung ist bei der Gemeinde Hohe Börde zu beantragen. Der Betreuungsbedarf ist nachprüfbar zu belegen. Im Verlauf des Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von zehn Werktagen geschlossen werden, wobei mindestens fünf Tage zusammenhängend sein sollten. Die Entscheidung darüber trifft der Träger mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Vertretungsregelung für diese Schließzeit hat zwischen den Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohe Börde in der jeweiligen Gesamteinrichtung zu erfolgen.
- (2) Die Information an die Personensorgeberechtigten über die Schließung der Einrichtung erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis Ende Juli des Vorjahres, so dass die Betreuung der Kinder im Bedarfsfall in einer anderen Einrichtung möglich ist. Ein Betreuungsbedarf für die Schließzeiten ist durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu beantragen. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und die daraus resultierende Beitragspflicht.
- (3) Im Interesse des Kindeswohls und unter Berücksichtigung des Rechtes auf Urlaub innerhalb der Familie sind die Personensorgeberechtigten angehalten bis zum 30.11. eines Jahres einen 14 tägigen zusammenhängenden Urlaub des Kindes für das Folgejahr in der Einrichtung schriftlich anzugeben.

II. Abschnitt

§ 14

Kostenbeitrag

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle auf dem Gebiet der Gemeinde wird als Kostenbeitrag eine monatliche Betreuungsgebühr erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages und der Gebühr setzt der Gemeinderat der Gemeinde nach Anhörung des Gemeindeelternrates und der auf dem Gebiet der Gemeinde Hohe Börde tätigen freien Träger im Voraus, vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen fest. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und enthält folgende Staffelungskriterien:

Kinderkrippenalter/Kindergartenalter

bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden

bis 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden

bis 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden

bis 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden

bis 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden

bis 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden

Hortalter

bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Wochenstunden

bis 3 Stunden täglich bzw. 15 Wochenstunden

bis 4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden

bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden

bis 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden

Ferienhort:

In den Ferien haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder ganztags bis zehn Stunden bzw. 50 Wochenstunden betreuen zu lassen.

Für die von der Schule festgelegten beweglichen Ferientage besteht ein Ganztagsbetreuungsanspruch ohne eine Zuschlagszahlung.

- (2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsdauer und Betreuungsart. Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertagesstätten oder Tagespflege gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schulen besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. Der Nachweis des Kindergeldanspruches ist bei der Gemeinde Hohe Börde mit dem entsprechenden Antragsformular einzureichen. Die Betreuungsvereinbarung wird seitens des Trägers fristlos gekündigt, wenn das Kind die Einrichtung nicht mindestens zehn Tage im Monat besucht und die Anmeldung nur dem Zweck dient, eine Geschwisterermäßigung für weitere Kinder in Anspruch zu nehmen.
- (3) In der Betreuungsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten sind die maximale tägliche Betreuungszeit und der konkrete Betreuungsbeginn und das konkrete Ende anzugeben.
- (4) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind nur beim Jugendamt des zuständigen Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/-n in Zahlungspflicht und der Gemeinde als Träger der Kindereinrichtung steht die volle Gebühr zu.
- (5) Der/die Personensorgeberechtigte/n ist/sind gemäß § 60 SGB I verpflichtet,
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (6) Finanzielle Schäden, die dem Träger der Tageseinrichtung dadurch entstehen, dass der/die Personensorgeberechtigte/n den Verpflichtungen nach Absatz 6 nicht nachkommen, sind von dem/den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 15

Kostenbeitrags- und Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtige/r ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n oder andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlasst haben.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Höhe des Kostenbeitrages und der Gebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Kostenbescheid durch die Gemeinde Hohe Börde mitgeteilt.

- (2) Die für den Besuch einer Tageseinrichtung zu entrichtende Betreuungsgebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Sollte der Vorausleistungsbescheid dem/den Gebührenpflichtigen erst nach Fälligkeit des entsprechenden Kostenbeitrages bzw. der Gebühr zugehen, werden der Kostenbeitrag und die Gebühr dennoch ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit erhoben.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages und der Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung. Sie wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden der Kostenbeitrag und die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (5) Die Kostenbeitrags- und Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet wird.
- (6) Beim Fehlen des Kindes sind der Kostenbeitrag und die Gebühr in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Fehlt ein Kind in einer Tageseinrichtung unentschuldigt mehr als 20 aufeinanderfolgende Öffnungstage kann dem Kind die Nutzung der Tageseinrichtung verwehrt werden.
- (7) Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Gemeinde Hohe Börde auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 v. H. des Kostenbeitrages gewähren.
- (8) Der Kostenbeitrag und die Gebühr sind in voller Höhe weiter zu zahlen bei
 - vom Gesundheitsamt angeordnete Schließung,
 - Schließungen gemäß § 13 dieser Satzung,
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen bis zu fünf Werktagen.

§ 16

Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das betreffende Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt spätestens wenn Beiträge für zwei Monate rückständig sind. Eine Neuaufnahme ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe dem/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 17

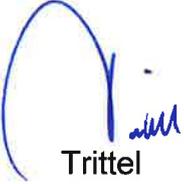
Datenschutz

- (1) Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name und Anschrift der Personenberechtigten und Kinder, Geburtsdatum aller Kinder, Telefonnummern sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
- (2) Die Daten können an das Jugendamt bzw. das Landesjugendamt und die Grundschulen weitergegeben werden.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 28.05.2013 außer Kraft.

Hohe Börde, den 11.12.2019


Trittelt
Bürgermeisterin



Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Gebührentarif ab dem 01.01.2020

(1) Der Kostenbeitrag pro Kalendermonat in der **Kindertagesstätte** beträgt pro Kind

a) im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	100,00 €
bis 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	120,00 €
bis 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	140,00 €
bis 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	150,00 €
bis 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	170,00 €
bis 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	180,00 €

b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	90,00 €
bis 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	110,00 €
bis 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	130,00 €
bis 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	140,00 €
bis 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	160,00 €
bis 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	170,00 €

(2) Für den **Hort** beträgt der monatliche Kostenbeitrag pro Kind

a) ohne Ferienbetreuung

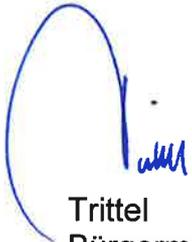
bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Wochenstunden	20,00 €
bis 3 Stunden täglich bzw. 15 Wochenstunden	30,00 €
bis 4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	40,00 €
bis 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	50,00 €
bis 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	60,00 €

b) mit Ferienbetreuung

		Ferienzeit in Stunden					
		5	6	7	8	9	10
Hortzeit in Stunden	2	27,50 €	30,00 €	32,50 €	35,00 €	37,50 €	40,00 €
	3	37,50 €	37,50 €	40,00 €	42,50 €	45,00 €	47,50 €
	4	45,00 €	45,00 €	47,50 €	50,00 €	52,50 €	55,00 €
	5	52,50 €	52,50 €	55,00 €	57,50 €	60,00 €	62,50 €
	6	60,00 €	60,00 €	62,50 €	65,00 €	67,50 €	70,00 €

- (3) Für Gastkinder nach § 10 Absatz 1 wird als Gebühr ein Tagessatz von **21,00 €** erhoben.
Für die Ferienbetreuung nach § 10 Absatz 3 wird als Gebühr ein Tagessatz **8,00 €** erhoben.
- (4) Für den Verstoß gegen die Betreuungszeit nach § 12 Absatz 2 wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** je angefangene Stunde erhoben.

Hohe Börde, den 11.12.2019


Trittelt
Bürgermeisterin

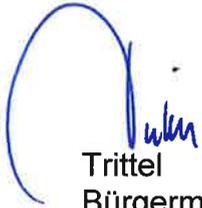


Beschluss Nr. 0177/2019 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom
10.12.2019

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag wird im Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 11.12.2019



Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



09. JAN. 2020

Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am ____ . ____ . ____ dem Landkreis Börde angezeigt worden.